

Brüssel, den 23. Januar 2018
(OR. en)

5360/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0295 (COD)**

**CODEC 49
COMER 6
CONOP 4
CFSP/PESC 41
ECO 4
UD 6
ATO 4
PE 7**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung)
– Ergebnisse der Beratungen des Europäischen Parlaments (Straßburg, 15. bis 18. Januar 2018)

I EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Klaus BUCHNER (Verts/ALE, DE) hat einen Bericht mit 98 Abänderungen (Abänderungen 1-98) zu dem Verordnungsvorschlag (Neufassung) vorgelegt; dieser Bericht ist vom Ausschuss für internationalen Handel (INTA) am 23. November 2017 mit 34 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen angenommen worden. Im Anschluss an die Abstimmung ist der Vorschlag des Berichterstatters, in Trilog-Verhandlungen einzutreten, vom Ausschuss abgelehnt worden.

II AUSSPRACHE

Im Verlauf der Aussprache, die am 16. Januar 2018 stattfand, zeichnete sich ab, dass unter den Fraktionen weitestgehend Einvernehmen besteht und das Europäische Parlament bereit ist, mit dem Rat zu verhandeln.

Der Berichterstatter des INTA-Ausschusses, Klaus BUCHNER (Verts/ALE, DE), erklärte, dass die EU keine Mithilfe zu Menschenrechtsverletzungen leisten dürfe. Er begrüßte, dass sich die Fraktionen auf die wichtigsten Elemente der Dual-Use-Verordnung geeinigt hätten, was aus der Tatsache zu schließen sei, dass es vor der Abstimmung im Plenum keine Änderungsanträge mehr gegeben habe. In ganz Europa müsse es einheitliche Wettbewerbsbedingungen, klare Definitionen und einheitliche Strafen bei Verstößen geben. Die Catch-all-Klausel für höchst gefährliche Überwachungstechnologie sei eingeschränkt genug, um den rechtmäßigen Export nicht zu stören, und offen genug, um bekannte Schlupflöcher zu schließen. Die technische Entwicklung bei Überwachungstechnologie sei rasend schnell, und deswegen müssten die limitierte Catch-all-Klausel und die dazugehörige europäische Liste ständig erweitert werden. Der Berichterstatter forderte mehr Transparenz, die Veröffentlichung aller relevanten Daten über die Lizenzen und die Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen an den gesetzgebenden Gremien. Die Verschlüsselungstechnologie müsse aus der Exportkontrolle herausgenommen werden, und er bestärke die Kommission bei der Überführung der meisten Ausfuhrgenehmigungen in eine allgemeine Klausel, die die Bürokratie abbaue.

Das für Handel zuständige Mitglied der Kommission, Cecilia MALMSTRÖM, erklärte, der Vorschlag sei wirklich ein Beispiel für wertebasierten Handel. Das Europäische Parlament (EP) und die Kommission seien sich weitgehend einig, und sie hoffe, dass der Rat bald sein Mandat festlegen werde. Sie begrüßte die Aufnahme einer Dimension der menschlichen Sicherheit, mit der der Handel mit Technologien für digitale Überwachung wirksamen Kontrollen unterworfen werde, und nahm die Aussagen des EP zu Verschlüsselungstechnologien und extraterritorialen Kontrollen zur Kenntnis. Erforderlich seien Vorschriften, die fortlaufend an das sich wandelnde sicherheitspolitische, technologische und wirtschaftliche Umfeld angepasst werden könnten, damit die Regelung auch in Zukunft Bestand habe.

Die Verfasserin der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (AFET), Marietje SCHAAKE (ADLE, NL), wies darauf hin, dass der kommerzielle Markt für vorgefertigte Überwachungssysteme nach wie vor größtenteils nicht reglementiert sei. Dies sei nicht akzeptabel, und sie begrüßte, dass das EP einen breiten Konsens darüber erzielt habe, dass im Zuge der Neufassung der Dual-Use-Verordnung gezielte Maßnahmen vorgesehen werden müssten, die auf dem Grundsatz der menschlichen Sicherheit basierten. Für Überwachungssysteme werde künftig eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich sein, und die Menschenrechte würden als klares Bewertungskriterium vor Erteilung einer Genehmigung herangezogen werden, sodass der Privatsektor nicht unnötig belastet oder behindert werde. Es müsse gleiche Wettbewerbsbedingungen in Europa geben, das "Genehmigungs-Shopping" müsse aufhören und die Ausfuhrkontrollen für Verschlüsselungstechnologien müssten aufgehoben werden.

Die Sprecher der Fraktionen PEE, S&D, ECR, ADLE und EFDD sprachen sich mit Nachdruck für den Bericht aus.

Überdies betonte Christofer FJELLNER (SE) im Namen der PPE-Fraktion, wie wichtig der europäische IT-Sektor für Beschäftigung und Wachstum sei, weshalb die diesbezüglichen Rechtsvorschriften praktikabel sein müssten und nicht umständlich sein dürften.

Bernd LANGE (DE) unterstrich im Namen der S&D-Fraktion, dass das EP ein klares Signal aussende, dass Menschenrechte über ökonomische Interessen gingen.

Sander LOONES (BE) zog im Namen der ECR-Fraktion in Zweifel, dass die vorgeschlagene Verordnung im Falle extraterritorialer Tätigkeiten praktikabel sei.

Anne-Marie MINEUR (GUE/NGL, NL) und Bodil VALERO (Verts/ALE, SE) begrüßten im Namen ihrer jeweiligen Fraktion, dass das EP vor den interinstitutionellen Verhandlungen eindeutig Position beziehe.

Im Namen der EFDD-Fraktion verwies Tiziana BEGHIN (IT) auf skrupellose Unternehmen, die die Lücken im System ausnutzten, indem sie die Kontrollen auf dem Wege über Drittländer umgingen und in rechtswidrig besetzte Gebiete exportierten.

III ABSTIMMUNG

Vor der Abstimmung im Plenum wurden keine Änderungsanträge mehr eingebracht. Das Parlament nahm am 17. Januar 2018 den Bericht des INTA-Ausschusses in einer einzigen Abstimmung (mit 571 Stimmen bei 29 Gegenstimmen und 29 Enthaltungen) an.

Nach der Abstimmung wurde der Vorschlag gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den INTA-Ausschuss zurückverwiesen, sodass die erste Lesung des Parlaments nicht zum Abschluss gebracht wurde und auf Grundlage der angenommenen Abänderungen Verhandlungen mit dem Rat aufgenommen werden.

Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung) (COM(2016)0616 – C8-0393/2016 – 2016/0295(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Abänderung 1

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Ein wirksames gemeinsames Ausfuhrkontrollsystem für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist daher erforderlich, um sicherzustellen, dass die internationalen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten und der Union, insbesondere hinsichtlich der Nichtverbreitung, eingehalten werden.

Geänderter Text

(3) Ein wirksames gemeinsames Ausfuhrkontrollsystem für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist daher erforderlich, um sicherzustellen, dass die internationalen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten und der Union, insbesondere hinsichtlich der Nichtverbreitung **und der Menschenrechte**, eingehalten werden.

Abänderung 2

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5**

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0390/2017).

(5) ***Angesichts des Aufkommens neuer Kategorien*** von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, als Reaktion auf Forderungen des Europäischen Parlaments und aufgrund von ***Hinweisen darauf***, dass gewisse ***aus der Union ausgeführte Technologien für*** digitale Überwachung durch Personen missbraucht wurden, die ***im Rahmen von bewaffneten Konflikten oder im Zuge der internen Repression*** an der Anordnung oder Begehung ***schwerwiegender*** Verletzungen der ***Menschenrechte*** oder des humanitären Völkerrechts beteiligt oder dafür verantwortlich waren, ist es ***zum Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Sittlichkeit angezeigt, die Ausfuhr solcher Technologien zu kontrollieren***. Diese Maßnahmen sollten nicht über ***ein angemessenes*** Maß hinausgehen. Sie sollten insbesondere nicht die Ausfuhr von Informations- und ***Kommunikationstechnik*** verhindern, die für legitime Zwecke ***einschließlich der*** Strafverfolgung und ***der Forschung im Bereich der Internetsicherheit eingesetzt wird***. Die Kommission ***wird*** in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern Leitlinien zur Unterstützung der praktischen Anwendung solcher Kontrollen ***entwickeln***.

(5) ***Bestimmte Güter für digitale Überwachung haben sich als neue Kategorie*** von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ***manifestiert, die dazu missbraucht werden, die Menschenrechte – auch das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Datenschutz, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Versamlungs- und Vereinigungsfreiheit – zu verletzen, indem Daten überwacht oder extrahiert werden, ohne dass der Dateneigner dazu konkret seine unmissverständliche Zustimmung in voller Kenntnis der Sachlage erteilt hat, bzw. indem das betreffende System betriebsunfähig gemacht oder beschädigt wird***. Als Reaktion auf Forderungen des Europäischen Parlaments und aufgrund von ***Beweisen dafür***, dass gewisse ***Güter für die*** digitale Überwachung durch Personen missbraucht wurden, die ***in Ländern, in denen Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben***, an der Anordnung oder Begehung ***von*** Verletzungen der ***internationalen Menschenrechtsnormen*** oder des humanitären Völkerrechts beteiligt oder dafür verantwortlich waren, ist es ***angezeigt, die Ausfuhr solcher Güter zu kontrollieren. Die Kontrollen sollten auf klar definierten Kriterien beruhen***. Diese Maßnahmen sollten nicht über ***das Maß hinausgehen, das notwendig und verhältnismäßig ist***. Sie sollten insbesondere nicht die Ausfuhr von Informations- und ***Kommunikationstechnologie*** verhindern, die für legitime Zwecke ***eingesetzt wird, wie die*** Strafverfolgung und ***Forschung im Bereich Netzwerke und IKT-Sicherheit im Rahmen genehmigter Tests oder zum Schutz von Systemen für Informationssicherheit***. Die Kommission ***sollte*** in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern Leitlinien zur Unterstützung der

praktischen Anwendung solcher Kontrollen **bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereitstellen. Schwere Menschenrechtsverletzungen beziehen sich auf Situationen, die in Kapitel 2 Abschnitt 2 Punkt 2.6 im Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP^{1a} des Rates dargelegt sind, der am 20. Juli 2015 vom Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ gebilligt wurde.**

^{1a} **Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).**

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Daher ist auch **eine Überarbeitung der Definition von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie** die Einführung einer Definition **der Technologie** für digitale Überwachung angebracht. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass die Bewertungskriterien **bei der** Kontrolle von Ausfuhren von Gütern **mit doppeltem Verwendungszweck Erwägungen hinsichtlich ihres möglichen Missbrauchs im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen oder Menschenrechtsverletzungen umfassen.**

Geänderter Text

(6) Daher ist auch die Einführung einer Definition **von Gütern** für digitale Überwachung angebracht. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass die Bewertungskriterien **für die** Kontrolle von Ausfuhren von Gütern **für digitale Überwachung gemäß dem Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates^{1a} den direkten und indirekten Auswirkungen dieser Technologien auf die Menschenrechte Rechnung tragen müssen. In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und der Ratsgruppe „Menschenrechte“ (COHOM) sollte eine technische Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die die Bewertungskriterien ausarbeitet. Innerhalb dieser technischen Arbeitsgruppe sollte zudem eine**

**unabhängige Sachverständigengruppe
eingerrichtet werden. Die
Bewertungskriterien sollten öffentlich
und einfach zugänglich sein.**

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Da die Technologie zur digitalen Überwachung definiert werden soll, sollten die unter diese Verordnung fallenden Güter auch Ausrüstung zum Abhören von Telekommunikation, Intrusion-Software, Überwachungszentren, Systeme zur rechtmäßigen Überwachung und mit solchen Systemen in Verbindung stehende Systeme der Vorratsdatenspeicherung, Geräte, die zur Datenentschlüsselung, Rettung von Daten aus Festplatten, Umgehung von Passwörtern und Analyse biometrischer Daten dienen, und Systeme zur Überwachung von IP-Netzen umfassen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Im Hinblick auf die Bewertungskriterien in Bezug auf die Menschenrechte ist auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Europäische Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Entschließung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zum Recht auf Privatsphäre vom 23. März 2017, die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, den Bericht des Sonderberichterstatters für das Recht auf Privatsphäre vom 24. März 2017, den Bericht des Sonderberichterstatters für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung von Terrorismus vom 21. Februar 2017 und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Zakharov/Russland vom 4. Dezember 2015 zu verweisen;

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} (Datenschutz-Grundverordnung) müssen die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und die Datenverarbeiter technische Maßnahmen ergreifen, um für ein dem Verarbeitungsrisiko angemessenes Schutzniveau zu sorgen, wozu die Verschlüsselung personenbezogener Daten gehört. Da in der genannten Verordnung festgelegt ist, dass sie auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl in als auch außerhalb der Union Anwendung findet, besteht ein starker Anreiz für die Union, Güter aus dem Bereich der Kryptotechnik von der Kontrollliste zu streichen, um so die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung zu erleichtern und in

diesem Zusammenhang die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken. Ferner entspricht der derzeitige Kontrollumfang im Bereich der Verschlüsselung nicht der Tatsache, dass die Verschlüsselung ein wichtiges Mittel ist, mit dem sichergestellt wird, dass Bürger, Unternehmen und Behörden ihre Daten vor Straftätern und anderen Personen mit unlauteren Absichten schützen können, mit dem der Zugriff auf Dienste, die entscheidend für das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts sind, gesichert wird und mit dem sichere Kommunikationsverbindungen ermöglicht werden, die im Hinblick auf den Schutz des Rechts auf Privatsphäre, des Rechts auf Datenschutz und des Rechts auf freie Meinungsäußerung, insbesondere für Menschenrechtsaktivisten, notwendig sind.

^{1a} Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Der Anwendungsbereich von „Catch-all-Kontrollen“, die unter bestimmten Umständen bei in der Liste nicht aufgeführten Gütern **mit doppeltem Verwendungszweck** zum Einsatz kommen, sollte präzisiert und harmonisiert werden,

Geänderter Text

(9) Der Anwendungsbereich von „Catch-all-Kontrollen“, die unter bestimmten Umständen bei in der Liste nicht aufgeführten Gütern **für digitale Überwachung** zum Einsatz kommen, sollte präzisiert und harmonisiert werden. Durch

wobei auch das Risiko von terroristischen Handlungen und Menschenrechtsverletzungen berücksichtigt werden sollte. Durch einen angemessenen Informationsaustausch und Konsultationen zu „Catch-all-Kontrollen“ sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollen in der gesamten Union wirksam und kohärent angewandt werden. **Zielgerichtete „Catch-all-Kontrollen“ sollten unter bestimmten Bedingungen auch für die Ausfuhr der Technologie für digitale Überwachung gelten.**

einen angemessenen Informationsaustausch und Konsultationen zu „Catch-all-Kontrollen“ sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollen in der gesamten Union wirksam und kohärent angewandt werden. **Der Informationsaustausch sollte Unterstützung für die Entwicklung einer öffentlichen Datenplattform sowie die Einholung von Auskünften aus dem Privatsektor, von öffentlichen Einrichtungen sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft umfassen.**

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Definition des Vermittlers sollte überarbeitet werden, um zu verhindern, dass die Kontrollen der Vermittlertätigkeiten von Personen, die unter die Rechtsprechung der Union fallen, umgangen werden. Die Kontrollen von Vermittlungstätigkeiten sollten vereinheitlicht werden, um ihre wirksame und kohärente Anwendung in der gesamten Union sicherzustellen; diese sollte auch der Verhütung von **terroristischen Handlungen und Menschenrechtsverletzungen** dienen.

Geänderter Text

(10) Die Definition des Vermittlers sollte überarbeitet werden, um zu verhindern, dass die Kontrollen der Vermittlungstätigkeiten von Personen, die unter die Rechtsprechung der Union fallen, umgangen werden. Die Kontrollen von Vermittlungstätigkeiten sollten vereinheitlicht werden, um ihre wirksame und kohärente Anwendung in der gesamten Union sicherzustellen; diese sollte auch der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen dienen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Mit dem Inkrafttreten des Vertrags

Geänderter Text

(11) Mit dem Inkrafttreten des Vertrags

von Lissabon wurde präzisiert, dass die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der technischen Unterstützung unter die Zuständigkeit der Union fällt, wenn sie Grenzüberschreitungen umfasst. Es ist daher angezeigt, zu präzisieren, welche Kontrollen für Dienstleistungen im Bereich der technischen Unterstützung gelten, und eine Definition solcher Dienstleistungen einzuführen. Der Wirksamkeit und Kohärenz halber sollten die Kontrollen der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der technischen Unterstützung vereinheitlicht werden; ihre Anwendung sollte auch der Verhütung von **terroristischen Handlungen und** Menschenrechtsverletzungen dienen.

von Lissabon wurde präzisiert, dass die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der technischen Unterstützung unter die Zuständigkeit der Union fällt, wenn sie Grenzüberschreitungen umfasst. Es ist daher angezeigt, zu präzisieren, welche Kontrollen für Dienstleistungen im Bereich der technischen Unterstützung gelten, und eine Definition solcher Dienstleistungen einzuführen. Der Wirksamkeit und Kohärenz halber sollten die Kontrollen **vor** der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der technischen Unterstützung vereinheitlicht werden; ihre Anwendung sollte auch der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen dienen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sieht die Möglichkeit vor, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck im Einzelfall verbieten können, wenn aufgrund nachrichtendienstlicher Erkenntnisse oder von Erkenntnissen aus anderen Quellen der begründete Verdacht besteht, dass die Güter ganz oder teilweise für die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder ihren Trägersystemen bestimmt sind oder bestimmt sein können. Der Wirksamkeit und Kohärenz halber sollten Durchfuhrkontrollen vereinheitlicht werden; ihre Anwendung sollte auch der Verhütung von **terroristischen Handlungen und** Menschenrechtsverletzungen dienen.

Geänderter Text

(12) Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sieht die Möglichkeit vor, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck im Einzelfall verbieten können, wenn aufgrund nachrichtendienstlicher Erkenntnisse oder von Erkenntnissen aus anderen Quellen der begründete Verdacht besteht, dass die Güter ganz oder teilweise für die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder ihren Trägersystemen bestimmt sind oder bestimmt sein können. Der Wirksamkeit und Kohärenz halber sollten Durchfuhrkontrollen vereinheitlicht werden; ihre Anwendung sollte auch der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen dienen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Wenngleich die Entscheidung über Einzelgenehmigungen, Globalgenehmigungen und nationale Genehmigungen den nationalen Behörden obliegt, setzt eine wirksame Ausfuhrkontrollregelung der EU voraus, dass Wirtschaftsakteure, die unter diese Verordnung fallende Güter ausführen möchten, die gebotene Sorgfalt walten lassen, wie dies u. a. in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den OECD-Leitsätzen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen ist.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Ausfühler und im Interesse einer wirksameren Anwendung der Kontrollen ***sollte*** eine ***Standard-Befolgungsvorschrift*** in Form von „internen Programmen für rechtskonformes Verhalten“ eingeführt werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte diese Anforderung für besondere Kontrollmodalitäten in Form von Globalgenehmigungen und bestimmten

(14) Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Ausfühler und im Interesse einer wirksameren Anwendung der Kontrollen ***sollten*** eine ***Standard-Befolgungsvorschrift*** und eine entsprechende Definition und Beschreibung in Form von „internen Programmen für rechtskonformes Verhalten“ eingeführt werden ***sowie die Möglichkeit, eine Zertifizierung vornehmen zu lassen, um im Rahmen des***

Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr gelten.

Genehmigungsverfahrens Anreize von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu erhalten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte diese Anforderung für besondere Kontrollmodalitäten in Form von Globalgenehmigungen und bestimmten Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr gelten.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Es sollten zusätzliche allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union eingeführt werden, um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und Behörden zu verringern und gleichzeitig ein angemessenes Maß an Kontrollen der betreffenden Güter mit den entsprechenden Bestimmungszielen sicherzustellen. Eine Globalgenehmigung für umfangreiche Projekte sollte ebenfalls eingeführt werden, um die Genehmigungsbedingungen an die besonderen Bedürfnisse der Industrie anzupassen.

Geänderter Text

(15) Es sollten zusätzliche allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union eingeführt werden, um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen, ***insbesondere KMU***, und Behörden zu verringern und gleichzeitig ein angemessenes Maß an Kontrollen der betreffenden Güter mit den entsprechenden Bestimmungszielen sicherzustellen. Eine Globalgenehmigung für umfangreiche Projekte sollte ebenfalls eingeführt werden, um die Genehmigungsbedingungen an die besonderen Bedürfnisse der Industrie anzupassen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Angesichts der schnell fortschreitenden technologischen Entwicklungen ist es angezeigt, dass die Union auf der Grundlage einer unilateralen Liste Kontrollen hinsichtlich

bestimmter Arten von Technologien für digitale Überwachung in Anhang I Abschnitt B aufnimmt. Da dem multilateralen Ausfuhrkontrollsystem eine wichtige Rolle zukommt, sollte Anhang I Abschnitt B lediglich Technologien für digitale Überwachung enthalten und keine Überschneidungen mit Anhang I Abschnitt A aufweisen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, in Anhang I Abschnitt A sollten im Einklang mit den Auflagen und Verpflichtungen stehen, die Mitgliedstaaten und die Union als Mitglieder der jeweiligen internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge übernommen haben. Bei Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern *mit doppeltem Verwendungszweck*, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, in Anhang I Abschnitt B, *etwa der Technologie für digitale Überwachung, sollten die* mit der Ausfuhr solcher Güter möglicherweise *verbundenen Risiken im Hinblick auf schwerwiegende* Verletzungen der *Menschenrechte*, des humanitären Völkerrechts oder der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten *berücksichtigt* werden. Bei Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, in Anhang

Geänderter Text

(17) Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, in Anhang I Abschnitt A sollten im Einklang mit den Auflagen und Verpflichtungen stehen, die Mitgliedstaaten und die Union als Mitglieder der jeweiligen internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge übernommen haben. Bei Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern *für digitale Überwachung*, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, in Anhang I Abschnitt B *sollte das* mit der Ausfuhr solcher Güter möglicherweise *verbundene Risiko berücksichtigt werden, dass die Güter zu* Verletzungen der *internationalen Menschenrechtsnormen oder* des humanitären Völkerrechts oder *zur Verletzung* der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten *in Ländern verwendet werden, in denen nachweislich solche Verletzungen, insbesondere der Freiheit der Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit und des Rechts auf Privatsphäre, stattgefunden haben.* Bei

IV Abschnitt B sollten die Interessen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berücksichtigt werden. Bei Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern und Bestimmungszielen in Anhang II Abschnitte A bis J sollten die in dieser Verordnung festgelegten Bewertungskriterien berücksichtigt werden.

Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, in Anhang IV Abschnitt B sollten die Interessen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berücksichtigt werden. Bei Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern und Bestimmungszielen in Anhang II Abschnitte A bis J sollten die in dieser Verordnung festgelegten Bewertungskriterien berücksichtigt werden. **Die Entscheidungen, ganze Unterkategorien zur Verschlüsselung, wie etwa in Anhang I Abschnitt A Kategorie 5 oder in Anhang II Abschnitt I, zu streichen, sind unter Berücksichtigung der Empfehlung des OECD-Rates zu den Leitlinien für die Kryptographiepolitik vom 27. März 1997 zu treffen.**

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Damit die Union auf veränderte Umstände bei der Bewertung der Bedenklichkeit von Ausfuhren im Rahmen von allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union sowie auf Entwicklungen in Technologie und Handel rasch reagieren kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung von Anhang I **Abschnitt A**, Anhang II und Anhang IV Abschnitt B dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene

Geänderter Text

(18) Damit die Union auf veränderte Umstände bei der Bewertung der Bedenklichkeit von Ausfuhren im Rahmen von allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union sowie auf Entwicklungen in Technologie und Handel rasch reagieren kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung von Anhang I **Abschnitte A und B**, Anhang II und Anhang IV Abschnitt B dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene

Konsultationen, auch auf *der Ebene von Sachverständigen*, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 *niedergelegt wurden*. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Konsultationen, auch auf *Sachverständigenebene*, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung *festgelegt sind*. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Aufgrund der Gefahr von Cyberdiebstahl und einer Wiederausfuhr in Drittländer, auf die im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates hingewiesen wird, müssen die Bestimmungen über Güter mit doppeltem Verwendungszweck verschärft werden.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Gemäß Artikel 36 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union behalten die Mitgliedstaaten bis zu einer weitergehenden Harmonisierung innerhalb der durch diesen Artikel gesetzten Grenzen

(21) Gemäß Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union behalten die Mitgliedstaaten bis zu einer weitergehenden Harmonisierung innerhalb der durch diesen Artikel gesetzten Grenzen

das Recht, die Verbringung von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Union zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit Kontrollen zu unterziehen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten die Kontrollen bei Verbringungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Union überarbeitet werden, um den Aufwand für Unternehmen und Behörden möglichst gering zu halten. Überdies sollte die Liste der Güter, deren Verbringung innerhalb der Union Kontrollen unterliegt, in Anhang IV Abschnitt B regelmäßig unter Berücksichtigung der Entwicklung in Technologie und Handel sowie im Hinblick auf die Bedenklichkeit der Verbringungen überprüft werden.

das Recht, die Verbringung von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Union zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit Kontrollen zu unterziehen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten die Kontrollen bei Verbringungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Union überarbeitet werden, um den Aufwand für Unternehmen, **insbesondere KMU**, sowie für Behörden möglichst gering zu halten. Überdies sollte die Liste der Güter, deren Verbringung innerhalb der Union Kontrollen unterliegt, in Anhang IV Abschnitt B regelmäßig unter Berücksichtigung der Entwicklung in Technologie und Handel sowie im Hinblick auf die Bedenklichkeit der Verbringungen überprüft werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Da der Rechenschaftspflicht und öffentlichen Kontrolle mit Blick auf Ausfuhrkontrolltätigkeiten eine hohe Bedeutung zukommt, sollten Mitgliedstaaten alle einschlägigen Daten zu Genehmigungen öffentlich verfügbar machen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Einbindung des Privatsektors und Transparenz sind wesentliche Elemente einer wirksamen Ausfuhrkontrollregelung. Es ist daher angezeigt, dafür zu sorgen, dass die Anwendung dieser Verordnung durch ständig weiterentwickelte Leitlinien unterstützt und jährlich entsprechend der derzeitigen Praxis ein Bericht über die Anwendung der Kontrollen veröffentlicht wird.

Geänderter Text

(25) Die Einbindung des Privatsektors, ***insbesondere von KMU***, und Transparenz sind wesentliche Elemente einer wirksamen Ausfuhrkontrollregelung. Es ist daher angezeigt, dafür zu sorgen, dass die Anwendung dieser Verordnung durch ständig weiterentwickelte Leitlinien unterstützt und jährlich entsprechend der derzeitigen Praxis ein Bericht über die Anwendung der Kontrollen veröffentlicht wird. ***Da für die Auslegung bestimmter Elemente dieser Verordnung Leitlinien benötigt werden, sollten entsprechende Leitlinien bei Inkrafttreten der Verordnung öffentlich verfügbar sein.***

Abänderung 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Es sollte sichergestellt werden, dass die in diesem Vorschlag festgelegten Definitionen mit den im Zollkodex der Union enthaltenen Definitionen in Einklang stehen.

Abänderung 22

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Jeder Mitgliedstaat sollte wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind . Zur

(27) Jeder Mitgliedstaat sollte wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind. ***Die***

Unterstützung einer wirksamen Durchsetzung der Kontrollen ist es ebenfalls angezeigt, Bestimmungen einzuführen, mit denen speziell gegen Fälle von illegalem Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vorgegangen werden kann.

Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Ausführer der Union sollte gefördert werden. Daher sollten die Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung in allen Mitgliedstaaten ähnlicher Art und Wirkung sein. Zur Unterstützung einer wirksamen Durchsetzung der Kontrollen ist es ebenfalls angezeigt, Bestimmungen einzuführen, mit denen speziell gegen Fälle von illegalem Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vorgegangen werden kann.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Ausfuhrkontrollen wirken sich auf die internationale Sicherheit und den Handel mit Drittländern aus, es ist daher angezeigt, den Dialog und die Zusammenarbeit mit Drittländern auszubauen, um zur Schaffung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen beizutragen und die internationale Sicherheit zu erhöhen.

Geänderter Text

(29) Ausfuhrkontrollen wirken sich auf die internationale Sicherheit und den Handel mit Drittländern aus, es ist daher angezeigt, den Dialog und die Zusammenarbeit mit Drittländern auszubauen, um zur Schaffung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen beizutragen, ***die Aufwärtskonvergenz zu fördern*** und die internationale Sicherheit zu erhöhen. ***Zur Förderung dieser Ziele sollten der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit dem EAD aktiv in den einschlägigen internationalen Gremien, darunter im Wassenaar-Arrangement, mitwirken, um die in Anhang I Abschnitt B enthaltene Liste von Gütern zur digitalen Überwachung als internationale Norm zu etablieren. Zudem sollte die Unterstützung für Drittländer betreffend die Entwicklung einer Ausfuhrkontrollregelung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und den Aufbau geeigneter Verwaltungskapazitäten, insbesondere im Hinblick auf die Zollerhebung, gestärkt***

und ausgedehnt werden.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und ***den vor allem in*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***anerkannten Grundsätzen, insbesondere der unternehmerischen Freiheit*** –

Geänderter Text

(31) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und ***Grundsätzen, die insbesondere mit*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***anerkannt wurden*** –

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***Güter***, die zur Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder zum Einsatz von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen verwendet werden können, einschließlich aller Waren, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können;

Geänderter Text

a) ***herkömmliche Güter mit doppeltem Verwendungszweck, darunter auch Software und Hardware***, die zur Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder zum Einsatz von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen verwendet werden können, einschließlich aller Waren, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Technologie** für digitale Überwachung, die für die Begehung schwerwiegender Verletzungen der **Menschenrechte** oder des humanitären Völkerrechts verwendet werden oder eine Bedrohung für die internationale Sicherheit oder die **wesentlichen Sicherheitsinteressen** der Union und ihrer Mitgliedstaaten darstellen **kann**;

Geänderter Text

b) **Güter** für digitale Überwachung, **darunter Hardware, Software und Technologien**, die **insbesondere dafür konzipiert werden, das unbemerkte Eindringen in Informations- und Telekommunikationssysteme bzw. die Überwachung, Extrahierung, Erhebung und Analyse von Daten bzw. die Zerstörung oder Beschädigung des betreffenden Systems zu ermöglichen, ohne dass der Dateneigner dazu konkret seine unmissverständliche Zustimmung in Kenntnis der Sachlage erteilt hat, und die im Zusammenhang mit Verletzungen von Menschenrechten, darunter des Rechts auf Privatsphäre, des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, oder für die Begehung schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts verwendet werden oder eine Bedrohung für die internationale Sicherheit oder die grundlegende Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten darstellen können. Forschung im Bereich Netzwerke sowie IKT-Sicherheit im Rahmen genehmigter Tests oder zum Schutz von Informationssystemen sind davon ausgenommen.**

Abänderung 27

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. „Endverwender“ eine natürliche oder juristische Person oder Einrichtung,

die der endgültige Empfänger der Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist;

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „Genehmigung für umfangreiche Projekte“ die einem bestimmten Ausführer für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erteilte Globalausfuhrgenehmigung, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer für die **ein Jahr überschreitende Dauer der Durchführung eines genau bestimmten Projekts gültig sein** kann;

Geänderter Text

13. „Genehmigung für umfangreiche Projekte“ die einem bestimmten Ausführer für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erteilte Globalausfuhrgenehmigung, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer für **ein genau bestimmtes Projekt gültig sein kann. Mit Ausnahme von hinreichend begründeten Fällen mit Blick auf die Durchführungsdauer des betreffenden Projekts gilt sie für eine Dauer von einem bis vier Jahren und kann durch die zuständige Behörde erneuert werden.**

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission

22. „internes Programm für rechtskonformes Verhalten“ wirksame, geeignete und verhältnismäßige Mittel und Verfahren einschließlich der Entwicklung, Umsetzung und Einhaltung von standardisierten die Rechtskonformität im Betrieb gewährleistenden Maßnahmen, Verfahren, Verhaltensnormen sowie Sicherheitsvorkehrungen, die von Ausführern entwickelt werden, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Genehmigungsaufgaben zu

Geänderter Text

22. „internes Programm für rechtskonformes Verhalten“ wirksame, geeignete und verhältnismäßige Mittel und Verfahren **(risikobasiert)** einschließlich der Entwicklung, Umsetzung und Einhaltung von standardisierten die Rechtskonformität im Betrieb gewährleistenden Maßnahmen, Verfahren, Verhaltensnormen sowie Sicherheitsvorkehrungen, die von Ausführern entwickelt werden, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Genehmigungsaufgaben

gewährleisten;

sicherzustellen; dem Ausführer wird die Möglichkeit eingeräumt, sein internes Programm für rechtskonformes Verhalten auf freiwilliger Basis kostenlos durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines von der Kommission erstellten Referenz-Programms für rechtskonformes Verhalten zertifizieren zu lassen, um im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Anreize von den einzelstaatlichen zuständigen Behörden zu erhalten;

Abänderung 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23. „terroristische Handlung“ eine terroristische Handlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 des Gemeinsamen Standpunktes des Rates 2001/931/GASP.

entfällt

Abänderung 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23a. „gebotene Sorgfalt“ das Verfahren, über das Unternehmen sowohl die von ihnen ausgehenden tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen ermitteln, verhüten und mindern als auch Rechenschaft darüber ablegen können, wie sie diesen Auswirkungen grundsätzlich im Rahmen ihrer Entscheidungsfindungs- und Risikomanagementsysteme begegnen;

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **für die Verwendung durch Personen, die nach Feststellung maßgeblicher internationaler öffentlicher Einrichtungen oder der zuständigen europäischen oder nationalen Behörden im Rahmen von bewaffneten Konflikten oder im Zuge der internen Repression im Endbestimmungsland an der Anordnung oder Begehung schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts beteiligt oder hierfür verantwortlich waren, wenn Hinweise vorhanden sind, dass diese oder ähnliche Güter vom vorgeschlagenen Endverwender zur Anordnung oder Durchführung solcher *schwerwiegenden Verstöße* eingesetzt werden,**

Geänderter Text

d) **mit Blick auf die Güter für digitale Überwachung für die Verwendung durch natürliche oder juristische Personen im Zusammenhang mit Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts in Ländern, in denen nach Feststellung der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, des Europarats, der Union oder der zuständigen nationalen Behörden schwere Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben, und wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese oder ähnliche Güter vom vorgeschlagenen Endverwender zur Anordnung oder Durchführung solcher *Verletzungen* eingesetzt werden;**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **für die Verwendung im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. ***Ist einem*** Ausführer ***entsprechend seiner Verpflichtung, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, bekannt***, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die ***er ausführen möchte und die*** nicht in Anhang I aufgeführt sind, ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 bestimmt ***sind***, so hat er die zuständige Behörde davon zu unterrichten; diese entscheidet, ob die Ausfuhr dieser Güter genehmigungspflichtig sein soll.

Geänderter Text

2. ***Erhält ein*** Ausführer ***bei der Wahrnehmung der gebotenen Sorgfalt davon Kenntnis***, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind ***und die er ausführen möchte***, ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 bestimmt ***sein könnten***, so hat er die zuständige Behörde ***des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen oder ansässig ist***, davon zu unterrichten; diese entscheidet, ob die Ausfuhr dieser Güter genehmigungspflichtig sein soll.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Genehmigungen für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter werden für bestimmte Güter und Endverwender erteilt. Die Genehmigungen werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates erteilt, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, oder, falls es sich beim Ausführer um eine außerhalb der Union ansässige oder niedergelassene Person handelt, von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Güter sich befinden. Die Genehmigungen gelten in der gesamten Union. Sie sind ***ein Jahr*** gültig und können von der zuständigen Behörde erneuert werden.

Geänderter Text

3. Genehmigungen für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter werden für bestimmte Güter und Endverwender erteilt. Die Genehmigungen werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates erteilt, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, oder, falls es sich beim Ausführer um eine außerhalb der Union ansässige oder niedergelassene Person handelt, von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Güter sich befinden. Die Genehmigungen gelten in der gesamten Union. Sie sind ***zwei Jahre*** gültig und können von der zuständigen Behörde erneuert werden.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Gehen keine Einwände ein, wird davon ausgegangen, dass die konsultierten Mitgliedstaaten keine Einwände haben; die Mitgliedstaaten führen dann eine Genehmigungspflicht für alle „im Wesentlichen ähnlichen Vorgänge“ ein. Sie unterrichten ihre Zollbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden über die Genehmigungspflicht .

Geänderter Text

Gehen keine Einwände ein, wird davon ausgegangen, dass die konsultierten Mitgliedstaaten keine Einwände haben; die Mitgliedstaaten führen dann eine Genehmigungspflicht für alle „im Wesentlichen ähnlichen Vorgänge“ ein, ***d. h. für Güter mit im Wesentlichen identischen Parametern oder technischen Eigenschaften für denselben Endverwender oder Empfänger.*** Sie unterrichten ihre Zollbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden über die Genehmigungspflicht. ***Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union eine Kurzbeschreibung des Falls und die Gründe für die Entscheidung und gibt gegebenenfalls die neue Genehmigungspflicht in einem neuen Abschnitt (Anhang II Abschnitt E) an.***

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Gehen aus einem ***konsultierten Mitgliedstaat*** Einwände ein, wird die Genehmigungspflicht widerrufen, es sei denn, der die Genehmigungspflicht einführende Mitgliedstaat vertritt die Ansicht, dass eine Ausfuhr seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen schaden könnte. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat beschließen, die Genehmigungspflicht aufrechtzuerhalten. Dies sollte der Kommission und den

Geänderter Text

Gehen aus ***mindestens vier Mitgliedstaaten, deren Bevölkerung insgesamt einem Anteil von mindestens 35 % der Gesamtbevölkerung der Union entspricht,*** Einwände ein, wird die Genehmigungspflicht widerrufen, es sei denn, der die Genehmigungspflicht einführende Mitgliedstaat vertritt die Ansicht, dass eine Ausfuhr seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen ***oder seinen Verpflichtungen im Bereich der***

anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt werden.

Menschenrechte schaden könnte. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat beschließen, die Genehmigungspflicht aufrechtzuerhalten. Dies sollte der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt werden.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Kommission und die Mitgliedstaaten führen ein Verzeichnis der geltenden Genehmigungspflichten und halten es auf dem neuesten Stand.

Geänderter Text

Die Kommission und die Mitgliedstaaten führen ein Verzeichnis der geltenden Genehmigungspflichten und halten es auf dem neuesten Stand. ***Die in diesem Verzeichnis geführten Angaben werden in den Bericht an das Europäische Parlament gemäß Artikel 24 Absatz 2 aufgenommen und öffentlich zugänglich gemacht.***

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ist einem Vermittler bekannt, dass die Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die er Vermittlungstätigkeiten anbietet, ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, so hat er die zuständige Behörde davon zu unterrichten; ***diese entscheidet, ob*** die Erbringung dieser Vermittlungstätigkeiten genehmigungspflichtig ***sein soll***.

Geänderter Text

2. Ist einem Vermittler bekannt, dass die Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die er Vermittlungstätigkeiten anbietet, ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, so hat er die zuständige Behörde davon zu unterrichten, ***die*** die Erbringung dieser Vermittlungstätigkeiten genehmigungspflichtig ***macht***.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die direkte oder indirekte Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet wurde, dass die betreffenden Güter vollständig oder teilweise für eine der Verwendungen nach Artikel 4 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Geänderter Text

1. Die direkte oder indirekte Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet wurde, dass die betreffenden Güter vollständig oder teilweise für eine der Verwendungen nach Artikel 4 **Absatz 1** bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Ist einem Erbringer technischer Unterstützung bekannt, dass die Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die er technische Unterstützung anbietet, ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, so hat er die zuständige Behörde davon zu unterrichten; **diese entscheidet, ob** diese technische Unterstützung genehmigungspflichtig **sein soll**.

Geänderter Text

Ist einem Erbringer technischer Unterstützung bekannt, dass die Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die er technische Unterstützung anbietet, ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 **Absatz 1** genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, so hat er die zuständige Behörde davon zu unterrichten, **die für** diese technische Unterstützung **eine Genehmigungspflicht vorschreibt**.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Mitgliedstaat kann die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen untersagen oder hierfür eine Genehmigungspflicht vorschreiben.

Geänderter Text

1. Ein Mitgliedstaat kann die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aus Menschenrechtserwägungen oder **zu Verhütung terroristischer Handlungen** untersagen oder hierfür eine Genehmigungspflicht vorschreiben.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. In den einschlägigen Geschäftspapieren in Bezug auf die Verbringung der in Anhang I aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Union ist ausdrücklich zu vermerken, dass diese Güter bei der Ausfuhr aus der Union einer Kontrolle unterliegen. Zu diesen einschlägigen Geschäftspapieren zählen insbesondere Kaufverträge, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Versandanzeigen.

Geänderter Text

7. In den einschlägigen Geschäftspapieren in Bezug auf die Verbringung der in Anhang I aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Union **und in Bezug auf ihre Ausfuhr in Drittländer** ist ausdrücklich zu vermerken, dass diese Güter bei der Ausfuhr aus der Union einer Kontrolle unterliegen. Zu diesen einschlägigen Geschäftspapieren zählen insbesondere Kaufverträge, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Versandanzeigen.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Einzel- und Globalausfuhrgenehmigungen sind **ein Jahr** gültig und können von der zuständigen Behörde erneuert werden. Die **Gültigkeitsdauer von** Globalausfuhrgenehmigungen für umfangreiche Projekte **wird von der zuständige Behörde festgelegt.**

Geänderter Text

3. Einzel- und Globalausfuhrgenehmigungen sind **zwei Jahre** gültig und können von der zuständigen Behörde erneuert werden. Die Globalausfuhrgenehmigungen für umfangreiche Projekte **gelten für eine Dauer von höchstens vier Jahren mit Ausnahme von hinreichend begründeten Fällen mit Blick auf die Durchführungsdauer des betreffenden Projekts. Dies hindert die zuständigen Behörden jedoch nicht daran, Einzel- oder Globalausfuhrgenehmigungen jederzeit für ungültig zu erklären, auszusetzen, zu verändern oder zu widerrufen.**

Abänderung 45

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Ausführer übermitteln der zuständigen Behörde alle erforderlichen Angaben zu ihrem Antrag auf Erteilung einer Einzel- oder Globalausfuhrgenehmigung, damit diese in vollem Umfang insbesondere über den Endverwender, das Bestimmungsland und die Endverwendung der ausgeführten Güter unterrichtet ist .

Geänderter Text

Die Ausführer übermitteln der zuständigen Behörde alle erforderlichen Angaben zu ihrem Antrag auf Erteilung einer Einzel- oder Globalausfuhrgenehmigung, damit diese in vollem Umfang insbesondere über den Endverwender, das Bestimmungsland und die Endverwendung der ausgeführten Güter unterrichtet ist. **Wenn es sich bei den Endverwendern um Behörden handelt, enthalten die bereitgestellten Informationen genaue Angaben dazu, welche Abteilung, Agentur, Einheit oder Untereinheit der endgültige Endverwender der ausgeführten Güter sein wird.**

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die **Genehmigungen können gegebenenfalls** von der Vorlage einer Endverbleibserklärung abhängig gemacht werden.

Geänderter Text

Sämtliche Genehmigungen für Güter für digitale Überwachung sowie Einzelausfuhrgenehmigungen für Güter, bei denen die Gefahr einer Umlenkung oder einer Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen groß ist, werden von der Vorlage einer Endverbleibserklärung abhängig gemacht. **Genehmigungen für andere Güter werden gegebenenfalls von der Vorlage einer Endverbleibserklärung abhängig gemacht.**

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Erteilung einer Globalausfuhrgenehmigung setzt voraus, dass der Ausführer ein wirksames internes Programm für rechtskonformes Verhalten umsetzt. Der Ausführer erstattet der zuständigen Behörde außerdem mindestens einmal jährlich über die Nutzung der Genehmigung Bericht; der Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

Geänderter Text

Die Erteilung einer Globalausfuhrgenehmigung setzt voraus, dass der Ausführer ein wirksames internes Programm für rechtskonformes Verhalten umsetzt. **Dem Ausführer wird die Möglichkeit eingeräumt, sein internes Programm für rechtskonformes Verhalten auf freiwilliger Basis kostenlos durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines von der Kommission erstellten Referenz-Programms für rechtskonformes Verhalten zertifizieren zu lassen, um im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Anreize von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu erhalten.** Der Ausführer erstattet der zuständigen Behörde außerdem mindestens einmal jährlich **oder**

auf Aufforderung seitens der zuständigen Behörde über die Nutzung der Genehmigung Bericht; der Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) *soweit bekannt*, Endverwendung und Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Geänderter Text

d) Endverwendung und Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Name und Anschrift der Endverwender, falls bekannt;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Datum, zu dem die Ausfuhr getätigt wurde.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bearbeiten Anträge auf Einzel- oder Globalgenehmigungen innerhalb einer Frist, **die sich nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten richtet**. Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission **sämtliche Angaben zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit von Genehmigungsanträgen, die für die Erstellung des jährlichen Berichts nach Artikel 24 Absatz 2 maßgeblich sind**.

Geänderter Text

5. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bearbeiten Anträge auf Einzel- oder Globalgenehmigungen innerhalb einer Frist **von dreißig Tagen nach ordnungsgemäßer Einreichung des Antrages. Falls die zuständige Behörde aus guten Gründen mehr Zeit für die Bearbeitung des Antrags benötigt, teilt sie dies dem Antragsteller binnen dreißig Tagen mit. Die zuständige Behörde entscheidet über Anträge auf Einzel- oder Globalausfuhrgenehmigungen in jedem Fall spätestens binnen sechzig Tagen nach ordnungsgemäßer Einreichung des Antrages**.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ist der Vermittler oder der Erbringer der technischen Unterstützung nicht im Hoheitsgebiet der Union ansässig oder niedergelassen, werden Genehmigungen für Vermittlungstätigkeiten und technische Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung **entweder** von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, **in dem das Mutterunternehmen des Vermittlers oder des Erbringers der technischen Unterstützung niedergelassen ist, oder des Mitgliedstaates**, von dem aus die Vermittlertätigkeiten oder die technische Unterstützung geleistet werden sollen, erteilt.

Geänderter Text

Ist der Vermittler oder der Erbringer der technischen Unterstützung nicht im Hoheitsgebiet der Union ansässig oder niedergelassen, werden Genehmigungen für Vermittlungstätigkeiten und technische Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, von dem aus die Vermittlertätigkeiten oder die technische Unterstützung geleistet werden sollen, erteilt. **Dies gilt auch für Vermittlungstätigkeiten und die Bereitstellung technischer Hilfe durch Tochtergesellschaften bzw. Konsortien, die in Drittländern ansässig sind, sich**

jedoch im Besitz von im Hoheitsgebiet der Union niedergelassenen Unternehmen befinden oder von solchen Unternehmen kontrolliert werden.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Entscheidung, ob eine Einzel- oder Globalausfuhrgenehmigung oder eine Genehmigung für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten oder technischer Unterstützung gemäß dieser Verordnung erteilt oder eine Durchführung verboten wird, berücksichtigen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***folgende Kriterien*** :

Geänderter Text

1. Bei der Entscheidung, ob eine Einzel- oder Globalausfuhrgenehmigung oder eine Genehmigung für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten oder technischer Unterstützung gemäß dieser Verordnung erteilt oder eine Durchführung verboten wird, berücksichtigen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***alle sachdienlichen Erwägungen, und zwar unter anderem folgende Punkte***:

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die internationalen Verpflichtungen und Bindungen der Union und der Mitgliedstaaten, insbesondere die Verpflichtungen und Bindungen, die jeder Mitgliedstaat als Mitglied der jeweiligen internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge übernommen hat ***und ihre Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen, die 2 aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts oder aufgrund einer Entscheidung der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen***

Geänderter Text

a) die internationalen Verpflichtungen und Bindungen der Union und der Mitgliedstaaten, insbesondere die Verpflichtungen und Bindungen, die jeder Mitgliedstaat als Mitglied der jeweiligen internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge übernommen hat;

*Resolution des VN-Sicherheitsrats
verhängt wurden;*

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*aa) ihre Verpflichtungen im Rahmen
von Sanktionen, die aufgrund eines
Beschlusses des Rates oder eines vom Rat
festgelegten Gemeinsamen Standpunkts
oder aufgrund einer Entscheidung der
OSZE oder aufgrund einer verbindlichen
Resolution des Sicherheitsrats der
Vereinten Nationen verhängt wurden;*

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ba) das Auftreten von Verletzungen der
Menschenrechtsnormen, der
Grundfreiheiten und des humanitären
Völkerrechts im Endbestimmungsland,
das von den zuständigen Stellen der
Vereinten Nationen, des Europarats oder
der Union festgestellt wurde;*

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die innere Lage im
Endbestimmungsland – die zuständigen
Behörden verweigern die Genehmigung
von Ausfuhren, die im
Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden;

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zu Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und seiner Einhaltung des Völkerrechts;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) die Vereinbarkeit der Ausfuhren von Gütern im Hinblick auf die technische und wirtschaftliche Kapazität des Empfängerlandes;

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Überlegungen über die beabsichtigte Endverwendung und die Gefahr einer Umlenkung, darunter fällt auch das Risiko einer Umlenkung oder Wiederausfuhr der Güter mit doppeltem Verwendungszweck unter unerwünschten Bedingungen.

f) Überlegungen über die beabsichtigte Endverwendung und die Gefahr einer Umlenkung – darunter fällt auch das Risiko einer Umlenkung oder Wiederausfuhr der Güter mit doppeltem Verwendungszweck ***und insbesondere der***

Güter für digitale Überwachung unter unerwünschten Bedingungen – oder einer Umlenkung zugunsten einer unbeabsichtigten militärischen Endverwendung oder zu terroristischen Zwecken.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei Einzel- oder Globalausfuhrgenehmigungen oder Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten oder technischer Unterstützung zugunsten von Gütern für digitale Überwachung berücksichtigen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten insbesondere das Risiko der Verletzung des Rechts auf Privatsphäre, auf Datenschutz, auf Redefreiheit, auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie sämtliche Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit und des rechtlichen Rahmens für die Verwendung der Ausfuhr Güter sowie die potenziellen Sicherheitsrisiken für die Union und die Mitgliedstaaten.

Kommen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats zu dem Schluss, dass das Vorhandensein solcher Risiken wahrscheinlich zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen führen wird, verweigern die Mitgliedstaaten die Ausfuhrgenehmigung bzw. erklären sie eine erteilte Ausfuhrgenehmigung für ungültig oder setzen sie aus bzw. verändern oder widerrufen sie.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission und der Rat stellen **Leitfäden und/oder Empfehlungen** zur Verfügung, um bei der Anwendung der genannten Kriterien eine einheitliche Risikobewertung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Geänderter Text

2. Die Kommission und der Rat stellen **bei Inkrafttreten dieser Verordnung Leitfäden** zur Verfügung, um bei der Anwendung der genannten Kriterien eine einheitliche Risikobewertung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicherzustellen **und einheitliche Kriterien für Genehmigungsentscheidungen zu bieten. Die Kommission erstellt eine Orientierungshilfe in Form eines Handbuches, in dem die Schritte aufgeführt werden, die die zuständigen Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Ausführer bei der Anwendung der gebotenen Sorgfalt befolgen müssen, wobei praxisorientierte Empfehlungen zur Umsetzung und Einhaltung der Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und der in Artikel 14 Absatz 1 aufgeführten Kriterien, darunter auch Beispiele für bewährte Verfahren, aufgeführt werden. Das Handbuch ist in enger Zusammenarbeit mit dem EAD und der Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ auszuarbeiten, wozu auch externe Sachverständige aus wissenschaftlichen Einrichtungen, Ausführer, Vermittler und Vertreter der Zivilgesellschaft im Einklang mit den Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 3 herangezogen werden; das Handbuch wird aktualisiert, wenn dies für notwendig und sinnvoll erachtet wird.**

Die Kommission richtet ein Programm zum Kapazitätsaufbau ein, indem ein gemeinsames Schulungsprogramm für Beamte aus den Behörden entwickelt wird, die für Genehmigungen und

Zollkontrollen zuständig sind.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Liste von Gütern **mit doppeltem Verwendungszweck** in Anhang I Abschnitt B **kann** geändert **werden**, wenn dies notwendig ist, weil mit der Ausfuhr solcher Güter möglicherweise Risiken im Hinblick auf die Begehung schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts oder der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten verbunden sind.

Geänderter Text

b) Die Liste von Gütern **für digitale Überwachung** in Anhang I Abschnitt B **wird** geändert, wenn dies notwendig ist, weil mit der Ausfuhr solcher Güter möglicherweise Risiken im Hinblick auf die Begehung schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts oder der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten verbunden sind **oder wenn Kontrollen für eine erhebliche Menge an nicht gelisteten Gütern gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung eingeleitet wurden. Die Änderungen können zudem Entscheidungen zur Streichung von bereits gelisteten Produkten betreffen.**

Wenn bestimmte Güter aus Gründen äußerster Dringlichkeit in Anhang I Teil B aufgenommen oder aus Anhang I Teil B gestrichen werden müssen, gilt für die nach dem vorliegenden Buchstaben erlassenen delegierten Rechtsakte das Verfahren nach Artikel 17.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Die Kommission kann Güter von der Liste streichen, insbesondere, wenn die Güter aufgrund des sich rasch ändernden technologischen Umfelds inzwischen nachrangig oder Massenware und somit leicht erhältlich oder technisch leicht modifizierbar geworden sind.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Anhang I Abschnitt B enthält lediglich Güter für digitale Überwachung und keine Güter, die in Anhang I Abschnitt A aufgelistet sind.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **einen Leitfaden** zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Genehmigungs- und Zollbehörden.

5. Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **Leitlinien** zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Genehmigungs- und Zollbehörden.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Informationen über die Ausführung

a) **sämtliche** Informationen über die

der Kontrollen *einschließlich Daten zu den Genehmigungen (Anzahl, Wert und Art der Genehmigungen sowie die dazugehörigen Bestimmungsziele, Anzahl der Nutzer von allgemeinen und Globalgenehmigungen, Anzahl der Akteure mit ICP, Bearbeitungszeit, Volumen und Wert des Handels mit innerhalb der EU verbrachten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck usw.) und, falls verfügbar, Daten zu Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in anderen Mitgliedstaaten getätigt wurden;*

Ausführung der Kontrollen;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Angaben zur Durchsetzung der Kontrollen, dies umfasst auch Angaben zu Ausfuhrern, die nicht mehr berechtigt sind, nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen oder allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union in Anspruch zu nehmen, und Berichte über Verstöße, Beschlagnahmungen und die Anwendung sonstiger Sanktionen ;

Geänderter Text

b) **sämtliche** Angaben zur Durchsetzung der Kontrollen, dies umfasst auch Angaben zu Ausfuhrern, die nicht mehr berechtigt sind, nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen oder allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union in Anspruch zu nehmen, und **jegliche** Berichte über Verstöße, Beschlagnahmungen und die Anwendung sonstiger Sanktionen;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Angaben zu Endverwendern, bei denen Sicherheitsbedenken bestehen, Angaben zu Akteuren, die an verdächtigen

Geänderter Text

c) **sämtliche** Angaben zu Endverwendern, bei denen Sicherheitsbedenken bestehen, Angaben zu

Beschaffungsvorgängen beteiligt sind, und, *soweit vorhanden*, Angaben zu Beförderungswegen.

Akteuren, die an verdächtigen Beschaffungsvorgängen beteiligt sind, und Angaben zu Beförderungswegen.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Der Vorsitzende der** Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ konsultiert Ausführer, Vermittler und sonstige Interessenträger, die von dieser Verordnung betroffen sind, wann immer dies für erforderlich gehalten wird.

Geänderter Text

2. **Die** Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ konsultiert Ausführer, Vermittler und sonstige Interessenträger, die von dieser Verordnung betroffen sind, wann immer dies für erforderlich gehalten wird.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ richtet gegebenenfalls technische Sachverständigengruppen, bestehend aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, ein, um spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrollen zu untersuchen; hierzu gehören auch Fragen im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Kontrollliste der Union. Die technischen Sachverständigengruppen konsultieren *gegebenenfalls* Ausführer, Vermittler und sonstige maßgebliche, von dieser Verordnung betroffene Interessenträger.

Geänderter Text

3. Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ richtet gegebenenfalls technische Sachverständigengruppen, bestehend aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, ein, um spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrollen zu untersuchen; hierzu gehören auch Fragen im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Kontrollliste der Union **im Anhang I Abschnitt B**. Die technischen Sachverständigengruppen konsultieren Ausführer, Vermittler, **Organisationen der Zivilgesellschaft** und sonstige maßgebliche, von dieser Verordnung betroffene Interessenträger. **Insbesondere richtet die Koordinierungsgruppe „Güter**

mit doppeltem Verwendungszweck“ im Benehmen mit einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger, mit Wissenschaftlern und Organisationen der Zivilgesellschaft eine technische Arbeitsgruppe für Bewertungskriterien, auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Bezug genommen wird, und für die Ausarbeitung von Leitlinien mit Blick auf die gebotene Sorgfalt ein.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat trifft geeignete Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Durchführung aller Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen. Er legt insbesondere Sanktionen fest, die bei **einem Verstoß** gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsvorschriften zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat trifft geeignete Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Durchführung aller Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen. Er legt insbesondere Sanktionen fest, die bei **Verstößen, der Erleichterung von Verstößen** gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsvorschriften **oder auch bei deren Umgehung** zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Die Maßnahmen umfassen auch regelmäßige risikobasierte Prüfungen der Ausfühler.**

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ richtet

Geänderter Text

2. Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ richtet

für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Durchsetzungsbehörden einen Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung ein.

für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Durchsetzungsbehörden einen Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung ein, *der einheitliche*

Kriterien für

Genehmigungsentscheidungen festlegt.

Nachdem die Kommission eine

Bewertung der von den Mitgliedstaaten

festgelegten Vorschriften zu Sanktionen

vorgenommen hat, wird mithilfe dieses

Mechanismus aufgezeigt, wie die

Sanktionen im Falle von Verstößen gegen

diese Verordnung gestaltet werden

können, damit sie ähnlicher Art und

Wirkung sind.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission und der Rat stellen, soweit erforderlich, Leitlinien **und/oder Empfehlungen** in Bezug auf bewährte Verfahren für die in dieser Verordnung behandelten Aspekte zur Verfügung, um die Effizienz der Ausfuhrkontrollregelung der Union und ihre kohärente Durchführung zu gewährleisten. Auch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen, soweit erforderlich, zusätzliche Leitlinien für Ausführer, Vermittler und an Durchfuhren beteiligte Akteure, die im jeweiligen Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind, zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Die Kommission und der Rat stellen, soweit erforderlich, Leitlinien in Bezug auf bewährte Verfahren für die in dieser Verordnung behandelten Aspekte zur Verfügung, um die Effizienz der Ausfuhrkontrollregelung der Union und ihre kohärente Durchführung zu gewährleisten. Auch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen, soweit erforderlich, zusätzliche Leitlinien für Ausführer, **insbesondere KMU**, Vermittler und an Durchfuhren beteiligte Akteure, die im jeweiligen Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind, zur Verfügung.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Angaben zur Ausarbeitung dieses Berichts. Dieser jährliche Bericht wird veröffentlicht.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Angaben zur Ausarbeitung dieses Berichts. Dieser jährliche Bericht wird veröffentlicht. ***Ferner geben die Mitgliedstaaten vierteljährlich und in leicht zugänglicher Form sachdienliche Informationen zu jeder Genehmigung mit Angaben zur Genehmigung, zum Wert, zum Volumen, zur Art der Ausrüstung, zur Produktbeschreibung sowie zum Endverwender, zur Endverwendung und zum Bestimmungsland öffentlich bekannt sowie Informationen in Bezug auf genehmigte beziehungsweise abgelehnte Anträge auf Genehmigung. Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dem berechtigten Interesse der betroffenen natürlichen und juristischen Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung.***

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Fünf bis sieben Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die wichtigsten Ergebnisse.

Geänderter Text

Fünf bis sieben Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. ***Die Bewertung enthält einen Vorschlag über die Streichung der Kryptotechnik aus***

Abänderung 77

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) *soweit bekannt*, die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Geänderter Text

d) die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Abänderung 78

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Register oder Aufzeichnungen und die Papiere nach den Absätzen 1 und 2 sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist oder die Vermittlungstätigkeiten oder die technische Unterstützung erbracht wurden, mindestens **drei** Jahre lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Geänderter Text

3. Die Register oder Aufzeichnungen und die Papiere nach den Absätzen 1 und 2 sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist oder die Vermittlungstätigkeiten oder die technische Unterstützung erbracht wurden, mindestens **fünf** Jahre lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Abänderung 79

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sorgen

Geänderter Text

1. Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **beteiligen**

gegebenenfalls für einen regelmäßigen und wechselseitigen Informationsaustausch mit Drittländern.

sich gegebenenfalls an einschlägigen internationalen Organisationen, wie der OECD und den multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen, wobei sie sich mit ihrer Teilnahme für die internationale Einhaltung der Liste von Gütern für digitale Überwachung in Anhang I Abschnitt B, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, einsetzen, und sorgen gegebenenfalls, auch im Rahmen des Dialogs über Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und der strategischen Partnerschaftsabkommen der Union, für einen regelmäßigen und wechselseitigen Informationsaustausch mit Drittländern, beteiligen sich an dem Kapazitätsaufbau und fördern die Aufwärtskonvergenz. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einmal im Jahr einen Bericht über entsprechende nach außen gerichtete Tätigkeiten vor.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt A – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Vorschlag der Kommission

“Intrusion-Software” (4) (intrusion software): “Software”, besonders entwickelt oder geändert, um **die Erkennung durch ‘Überwachungsinstrumente’ zu vermeiden**, oder **‘Schutzmaßnahmen’ eines Rechners oder eines netzfähigen Gerätes zu umgehen**, und die eine der folgenden Operationen ausführen kann:

- a) Extraktion von Daten oder Informationen aus einem Rechner oder einem netzfähigen Gerät oder Veränderung von System- oder Benutzerdaten oder
- b) Veränderung des **Standard-Ausführungspfades eines Programms** oder **Prozesses, um die Ausführung**

Geänderter Text

“Intrusion-Software” (4) (intrusion software): “Software”, besonders entwickelt oder geändert, um **ohne die ‘Zustimmung’ der Eigentümer oder ‘Administratoren’ von Rechnern oder netzfähigen Geräten betrieben zu werden**, und die eine der folgenden Operationen ausführen kann:

- a) **nicht genehmigte** Extraktion von Daten oder Informationen aus einem Rechner oder einem netzfähigen Gerät oder Veränderung von System- oder Benutzerdaten oder
- b) Veränderung des **Systems oder der Benutzerdaten, um Parteien, die nicht durch den Eigentümer des Rechners bzw.**

externer Befehle zu ermöglichen.

Anmerkungen:

1. "Intrusion-Software" erfasst nicht Folgendes:
 - a) Hypervisoren, Fehlersuchprogramme oder Tools für Software Reverse Engineering (SRE),
 - b) "Software" für das digitale Rechtemanagement (DRM) oder
 - c) "Software", entwickelt zur Installation durch **Hersteller**, Administratoren oder Benutzer zu Ortungs- und Wiederauffindungszwecken.

2. Netzfähige Geräte schließen mobile Geräte und intelligente Zähler ein.

Technische Anmerkungen:

1. **'Überwachungsinstrumente'**: *"Software" oder Hardware-Geräte, die Systemverhalten oder auf einem Gerät laufende Prozesse überwachen. Dies beinhaltet Antiviren (AV)-Produkte, End Point Security Products, Personal Security Products (PSP), Intrusion Detection Systems (IDS), Intrusion-Prevention-Systems (IPS) oder Firewalls.*
2. **'Schutzmaßnahmen'**: *zur Gewährleistung der sicheren Code-Ausführung entwickelte Techniken, wie Data Execution Prevention (DEP), Address Space Layout Randomisation (ASLR) oder Sandboxing.*

des netzfähigen Geräts dazu berechtigt wurden, den Zugriff auf Daten zu ermöglichen, die auf einem Rechner oder einem netzfähigen Gerät gespeichert sind.

Anmerkungen:

1. "Intrusion-Software" erfasst nicht Folgendes:
 - a) Hypervisoren, Fehlersuchprogramme oder Tools für Software Reverse Engineering (SRE),
 - b) "Software" für das digitale Rechtemanagement (DRM) oder
 - c) "Software", entwickelt zur Installation durch Administratoren oder Benutzer zu Ortungs- und Wiederauffindungszwecken **oder für die 'IKT-Sicherheitsprüfung'**,

ca) "Software", die zu dem ausdrücklichen Zweck in den Verkehr gebracht wird, sie auf Rechnern oder netzfähigen Geräten zu erkennen, zu entfernen und ihre Ausführung durch Parteien, die über keine Berechtigung verfügen, zu verhindern.

2. Netzfähige Geräte schließen mobile Geräte und intelligente Zähler ein.

Technische Anmerkungen:

1. **'Genehmigung'**: *die Einwilligung der Benutzer in Kenntnis der Sachlage (d. h. die Bestätigung, dass die Art, die Auswirkungen und die künftigen Folgen eines Vorgangs bekannt sind, sowie die Genehmigung zur Ausführung dieses Vorgangs).*
2. **'IKT-Sicherheitsprüfung'**: *Aufdeckung und Bewertung von statischen oder dynamischen Risiken, Anfälligkeiten, Fehlern oder Schwachstellen, die sich auf die "Software", Netzwerke, Rechner, netzfähige Geräte und Komponenten oder abhängige Geräte auswirken, wobei sie erwiesenermaßen der Verminderung von Faktoren dienen, die sich nachteilig auf*

den sicheren Betrieb, die sichere Verwendung und den sicheren Einsatz auswirken.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – Überschrift

Vorschlag der Kommission

**B. LISTE *ANDERER* GÜTER *MIT*
DOPPELTEM
*VERWENDUNGSZWECK***

Geänderter Text

**B. LISTE *DER* GÜTER *FÜR*
*DIGITALE ÜBERWACHUNG***

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Abschnitt B – KATEGORIE 10 – Nummer 10A001 – Technische Anmerkung – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

*ea) Forschung im Bereich Netzwerke
sowie Sicherheitsprüfungen im Rahmen
genehmigter Tests oder zum Schutz eines
Informationssystems.*

Geänderter Text

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt A – Teil 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

**3. Jeder Ausführer, der diese
Genehmigung verwenden will, lässt sich
bei der zuständigen Behörde des
Mitgliedstaats registrieren, in dem er
ansässig oder niedergelassen ist, bevor er**

Geänderter Text

**3. Die Mitgliedstaaten können
verlangen, dass sich die in ihnen
niedergelassenen Ausführer registrieren
lassen, bevor sie diese Genehmigung
erstmalig verwenden. Die Registrierung**

diese Genehmigung erstmalig *verwendet*. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von *der* zuständigen *Behörde* binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang bestätigt.

erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von *den* zuständigen *Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber* binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang bestätigt.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt A – Teil 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der registrierte Ausführer teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, *spätestens 10 Tage vor dem Datum der ersten Ausfuhr* mit, *dass er diese Genehmigung erstmalig verwendet*.

Geänderter Text

4. Der registrierte Ausführer teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, *die erstmalige Verwendung dieser Genehmigung spätestens 30 Tage nach dem Tag* mit, *an dem die erste Ausfuhr stattgefunden hat*.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt A – Teil 3 – Absatz 5 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) *soweit bekannt*, die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Geänderter Text

(4) die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt B – Teil 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Jeder Ausführer, der diese Genehmigung verwenden will, lässt sich bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats registrieren, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, bevor er diese Genehmigung erstmalig verwendet.** Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von **der** zuständigen **Behörde** binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang, bestätigt.

Geänderter Text

3. **Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass sich die in ihnen niedergelassenen Ausführer registrieren lassen, bevor sie diese Genehmigung erstmalig verwenden.** Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von **den** zuständigen **Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber** binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang bestätigt.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt B – Teil 3 – Absatz 5 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) **soweit bekannt**, die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Geänderter Text

(4) die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt C – Teil 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der registrierte Ausführer teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, spätestens **10 Tage vor dem Datum der ersten** Ausfuhr **mit, dass** er diese Genehmigung **erstmalig verwendet**.

Geänderter Text

5. Der registrierte Ausführer teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, **die erstmalige Verwendung dieser Genehmigung** spätestens **30 Tage nach dem Tag mit, an dem die erste** Ausfuhr **stattgefunden hat, oder** er **unterrichtet sie – im Fall einer entsprechenden Anordnung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen**

ist – bereits vor der erstmaligen Verwendung dieser Genehmigung. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das für diese Genehmigung gewählte Unterrichtsverfahren mit. Die Kommission veröffentlicht die ihr übermittelten Informationen in Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt C – Teil 3 – Absatz 6 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) *soweit bekannt*, die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Geänderter Text

(4) die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt D – Teil 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der registrierte Ausführer teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, spätestens **10** Tage *vor dem Datum der ersten* Ausfuhr *mit, dass er diese* Genehmigung *erstmalig verwendet*.

Geänderter Text

6. Der registrierte Ausführer teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, *die erstmalige Verwendung dieser* Genehmigung spätestens **30** Tage *nach dem Tag mit, an dem die erste* Ausfuhr *stattgefunden hat, oder er unterrichtet sie – im Fall einer entsprechenden* Anordnung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist – *bereits vor der erstmaligen Verwendung dieser* Genehmigung. *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das für diese Genehmigung gewählte Unterrichtsverfahren mit. Die Kommission veröffentlicht die ihr*

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt D – Teil 3 – Absatz 7 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) *soweit bekannt*, die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Geänderter Text

(4) die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt F – Teil 3 – Absatz 5 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) *soweit bekannt*, die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Geänderter Text

(4) die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt G – Teil 3 – Absatz 8 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) *soweit bekannt*, die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Geänderter Text

(4) die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt H – Teil 3 – Absatz 1 – Einleitung und Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Genehmigung berechtigt zur Weitergabe von in Teil 1 aufgeführter Software und Technologie durch alle in einem Mitgliedstaat der Union ansässigen oder niedergelassenen **Ausführer**, sofern das Gut **lediglich** für **folgende Verwendungen** bestimmt ist:

(1) **durch den Ausführer selbst oder eine in seinem Besitz stehende oder von ihm kontrollierte Einrichtung,**

Geänderter Text

1. Diese Genehmigung berechtigt zur Weitergabe von in Teil 1 aufgeführter Software und Technologie durch alle in einem Mitgliedstaat ansässigen oder niedergelassenen **Ausführunternehmen an alle Schwester-, Tochter- oder Mutterunternehmen – vorausgesetzt, diese stehen im Eigentum oder unter der Kontrolle desselben Mutterunternehmens oder sind in einem Mitgliedstaat niedergelassen** –, sofern das **betreffende** Gut für **den Einsatz in gemeinsamen Projekten der Unternehmen** bestimmt ist, **einschließlich für die gewerbliche Produktentwicklung, Forschung, Wartung, Fertigung und Verwendung, wobei im Fall von Beschäftigten und Auftragsbearbeitern die Vereinbarung über das Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen ist.**

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt H – Teil 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) **durch das Personal des Ausführers selbst oder einer in seinem Besitz stehenden oder von ihm kontrollierten Einrichtung**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt H – Teil 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

im Rahmen seiner oder ihrer eigenen gewerblichen Produktentwicklung und im Fall des Personals entsprechend der Vereinbarung über das Beschäftigungsverhältnis.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt J – Teil 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Ausfüh­rer, der diese Genehmigung verwenden will, lässt sich bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats registrieren, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, bevor er diese Genehmigung erstmalig verwendet. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausfüh­rer von der zuständigen Behörde binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang, bestätigt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass sich die in ihnen niedergelassenen Ausfüh­rer registrieren lassen, bevor sie diese Genehmigung erstmalig verwenden. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausfüh­rer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang bestätigt.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Abschnitt J – Teil 3 – Absatz 5 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) ***soweit bekannt***, die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Geänderter Text

(4) die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

